

G e s e t z s a m m l u n g

für das
K ö n i g r e i c h S a c h s e n.
7.

12.) Verordnung der Landesregierung,

die mit der Herzoglich Sächsischen Landesregierung zu Altenburg, wegen der, an den gemeinschaftlichen Grenzen der beiderseitigen Gebiete, im fremden Territorio Statt findenden Lehns- und Jurisdictionen-Verhältnisse, getroffene Übereinkunft betreffend;

vom 29sten März 1827.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc.

Liebe getreue. Nachdem mit der Herzoglich Sächsischen Landesregierung zu Altenburg, wegen der, an den gemeinschaftlichen Grenzen der beiderseitigen Gebiete, im fremden Territorio Statt findenden Lehns- und Jurisdictionen-Verhältnisse, eine Übereinkunft getroffen und darüber die nachstehend sub **○**. abgedruckte Declaration unterm heutigen Dato ausgestellt, und gegen eine Herzoglich Sachsen-Altenburgischer Seits deshalb ausgefertigte, gleichlautende Erklärung vom 7ten dieses Monats, ausgewechselt worden ist; so haben hiernach Alle, die es angeht, sich gehorsamst zu achten und daran Unsern Willen und Unsere Meinung zu vollbringen.

Datum Dresden, den 29sten März 1827.

Freiherr von Werthern.

Heinrich Ludwig Hausmann, S.

(13)





Es haben sich die Königlich Sächsische Landesregierung zu Dresden und die Herzoglich Sächsische Landesregierung zu Altenburg, nach hierzu erhaltener allerhöchster und höchster landesherrlicher Autorisation, über nachstehende Punkte vereinigt:

Herzoglich Sächsischer Seits entsagt man nicht nur der, in Folge des Patents vom 29sten September 1809., reclamirten Lehnherrlichkeit über die, bei den Königlich Sächsischen Rittergütern Wolfsitz, Wolfenburg, Frankenhäusen, Sahlis und Rüdigsdorf, verliehene Erbgerichtsbarkeit, Lehn-, Zins-, Trift- und andere Gerechtsame über mehrere im Altenburgischen Territorio befindliche Untertanen und Grundstücke, sondern auch, für alle andere Fälle, der Lehnherrlichkeit über einzelne, zu einem Hauptgute des Königlich Sächsischen Gebietes gehörige, aber im Altenburgischen auszuübende Gerechtsame, an Gerichten, Zinsen, Lehnen, Triften und wie sie sonst Namen haben mögen, insofern nur dergleichen Objecte sich wirklich sub nexu feudali vasallitico befinden, auch als für sich bestehende Berechtigungen nicht anzusehen, oder mit einem im Altenburgischen gelegenen Grundbesitze nicht verbunden sind.

Dagegen entsagt man Königlich Sächsischer Seits, für alle vorkommende Fälle, der Lehnherrlichkeit, welche, zufolge Patents vom 9ten August 1809., über einzelne zu einem Altenburgischen Hauptgute gehörige, jedoch im Königlich Sächsischen Territorio befindliche Gerechtsame, an Gerichten, Zinsen, Lehnen, Triften und wie sie sonst Namen haben mögen, in Anspruch genommen werden könnten, insofern nur dergleichen Objecte sich wirklich sub nexu feudali vasallitico befinden, auch als für sich bestehende Berechtigungen nicht anzusehen, oder mit einem im Königreiche Sachsen gelegenen Grundbesitze nicht verbunden sind.

Es wird jedoch dieser gegenseitigen Entfagung, was insonderheit die einer Behörde des Königlich Sächsischen, oder des Herzoglich Sächsischen Gebiets zustehende Gerichtsbarkeit über Grundstücke und Untertanen des unstreitigen andern Gebietes anbelangt, die ausdrückliche Bedingung beigefügt, daß die Gerichtsuntertanen dieser auswärtigen Behörden zwar da, wo es bis jetzt hergebracht gewesen, auch ferner noch gegenseitig in die betreffende Gerichtsstelle citirt werden können und daselbst Recht zu nehmen, verbunden sind, die Gerichtsbarkeit selbst aber jedenfalls nach den Gesetzen des Landes, in welchem sich die der fraglichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Grundstücke oder Untertanen befinden, ausgeübt werde; es sollen auch die bei Ausübung einer solchen Gerichtsbarkeit vorkommenden Appellationen nur an die competente Behörde des Landes, in welchem sich die fraglichen Untertanen und Grundstücke befinden, gerichtet werden können und bei dieser Behörde zur Cognition kommen.

Die bei einer zu einem Hauptgute des Königlich Sächsischen, oder des Altenburgischen Gebiets befindlichen Gerichtsstelle, welcher Untertanen oder Grundstücke des andern Landes unterworfen sind, angestellten Justitiarier sollen, in allen dazu geeigneten Fällen, an diejenige Landesherrschaft, deren Hoheit die Untertanen oder Grundstücke unterworfen sind, die Erbhuldigung zu leisten haben, wiewohl nur dergestalt, daß diese Erbhuldigung nicht Namens der Gerichte des betreffenden Hauptgutes selbst, sondern Namens derjenigen Gerichte geleistet werde, welche für die im andern Territorio befindlichen, der Gerichtsbarkeit des Hauptgutes mit unterworfenen Untertanen und Grundstücke bestellt sind. In eben diesem Namen sollen auch die an die obere Behörde des Landes, wo die Untertanen und Grundstücke befindlich sind, in vorkommenden Fällen zu erstattenden Berichte abgefaßt werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die in dieser Vereinigung beabsichtigte Purification der, in den gegenseitigen Staaten ausgeübt werdenden, Jurisdictionsverhältnisse auf die beiderseits zustehenden Domanial- und Steuer-Verhältnisse nicht zu beziehen sei, sondern selbige allenthalben unverändert bleiben.



Über vorstehende Vereinigung ist gegenwärtige Declaration, gegen eine gleichlautende Erklärung der Herzoglich Sächsischen Landesregierung zu Altenburg, ausgestellt und, in Folge höchster Genehmigung, vollzogen worden.

Dresden, den 29sten März 1827.



Königlich Sächsische Landesregierung.

Freiherr von Werthern.

Heinrich Ludwig Hausmann, S.